



§ 1 Anwendbarkeit

a)

Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf solche Verträge, bei denen die Enneatech AG (im Weiteren "Lieferant") sich verpflichtet, dem anderen Vertragsteil (im Weiteren "Empfänger") Waren zu liefern und diese gegebenenfalls zu montieren.

b)

Neben diesen Geschäftsbedingungen oder anstatt dieser Geschäftsbedingungen finden sonstige Geschäftsbedingungen nur dann Anwendung, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

c)

Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung ausschließlich in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern untereinander.

d)

Diese Geschäftsbedingungen werden jeweils in der Sprache teil des Vertrages, in welcher der Vertrag geschlossen wird. Wird dem Vertrag ein weiteres Exemplar dieser Geschäftsbedingungen in anderer Sprache beigelegt, so werden gleichwohl die Geschäftsbedingungen nur in der Sprache Vertragsbestandteil, in welcher der Vertrag geschlossen wird.

§ 2 Vertragschluss

Erklärungen des Lieferanten an den Empfänger, der auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist, ist als Einladung an den Empfänger zu verstehen, ein Angebot auf den Abschluss eines Vertrages zu unterbreiten. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Empfänger ein Vertragsangebot unterbreitet und der Lieferant dieses annimmt. Besteht eine Diskrepanz zwischen Angebot und Annahme, so gilt die Erklärung des Lieferanten als neue Einladung an den Lieferanten ein Angebot abzugeben.

§ 3 Lieferung

a)

Die Vertragsparteien legen individualvertraglich Ausführungsanweisungen fest. Der Lieferant richtet sich im Übrigen nach seinen eigenen Lieferbestimmungen.

b)

Der Lieferant ist berechtigt, bestimmungsgemäß nutzbare Teilleistungen zu liefern, wenn die weiteren Teilleistungen sichergestellt sind und sofern er sich verpflichtet, eventuelle dadurch anfallende Mehrkosten zu tragen.

c)

Vereinbarte Fristen und Termine des Lieferanten sind jeweils als annähernde Zielsetzung zu verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass in Einzelfällen Abweichungen von Fristen und Terminen entstehen können. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag ausdrücklich als Fixgeschäft ausgestaltet ist.

d)

Sofern nicht anders vereinbart, trägt die Pflicht zur Beachtung öffentlich rechtlicher Pflichten und Vorschriften über die Einfuhr, den Transport, die Lagerung und Verwendung des Produktes der Empfänger. Der Empfänger stellt hierfür auch notwendige und zweckmäßige Schulungen, insbesondere vorausgesetzte Schulungen gemäß REACH-VO sicher.

§ 4 Zahlung

a)

Die Leistung der Vergütung ist die wesentliche Hauptleistungspflicht des Empfängers.

b)

Befindet sich der Empfänger in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bei Fakturierung in Euro, im Übrigen 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des jeweiligen Basiszinssatz des entsprechenden obersten Bankinstituts des Landes der fakturierten Währung.

c)

Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Empfängers, insbesondere weil sich dieser im Zahlungsverzug befindet, so ist der Lieferant berechtigt, eine angemessene Sicherheit vor der weiteren Ausführung des Vertrages zu verlangen. Er kann auch eine Änderung der Zahlungsmodalitäten verlangen, wie Vorkassezahlung oder weitere Leistungsabschnitte.

d)

Die Zahlung des Empfängers wird am Sitz des Lieferanten geschuldet.

§ 5 Leistungsstörung

a)

Wird in dem Vertrag eine individuelle Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart, so gelten die Produktionsstandards des Lieferanten.

Gesetzliche Richtlinien oder Verordnungen gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn vertraglich ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.



Die Beschaffenheit von Mustern gilt nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn auf dieses Muster vertraglich ausdrücklich und schriftlich Bezug genommen wurde. Für die Ware einschlägige „identifizierte Verwendungen“ nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

b)

Erklärungen zu der Beschaffenheit oder Haltbarkeit gilt nur dann als Garantie, wenn diese Angaben ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden.

c)

Beratung durch den Lieferanten erfolgt nach bestem Wissen. Der Empfänger prüft die Funktion neben diesen Beratungen selbst hinsichtlich Anwendbarkeit und Eignung.

d)

Sollten während der Durchführung des Vertrages die allgemeinen Preise des zu liefernden Produktes des Lieferanten steigen, so ist dieser berechtigt, einseitig die am Auslieferungstag geltenden Preise zugrunde zu legen. Steigt dadurch der Preis eines Produkts, so steht es dem Empfänger zu, binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme von der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

e)

Der Empfänger prüft die Ware unverzüglich auf Mängel. Der Empfänger zeigt diese Mängel unverzüglich, zumindest innerhalb von 4 Wochen dem Lieferanten schriftlich an. Handelt es sich um verdeckte Mängel, so zeigt der Empfänger diese unverzüglich nach Bekanntwerden, zumindest jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden schriftlich dem Lieferanten an. Die Mangelanzeige führt den Mangel genau beschrieben auf. Kommt es zu Transportschäden, so zeigt der Empfänger diese unverzüglich dem Transporteur schriftlich an und reicht dem Lieferanten eine Kopie der Schadensanzeige ein.

f)

Ist das Produkt mangelhaft, so steht dem Lieferanten das Recht der Nacherfüllung zu. Der Lieferant kann dabei nach seiner Wahl die Nachlieferung oder Nachbesserung wählen. Dem Lieferanten stehen zwei Nacherfüllungsversuche zu. Sollten die beiden Nacherfüllungsversuche fehlschlagen oder dem Empfänger die Nacherfüllung unzumutbar sein, so kann der Empfänger nach dessen Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis angemessen mindern.

g)

Ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet, so finden die gesetzlichen Regeln mit folgenden Maßgaben Anwendung. Der Lieferant haftet, wenn er für Verschulden haftet, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Handelt der Lieferant in der Erfüllung wesentlicher Pflichten fahrlässig, haftet der Lieferant für den Ersatz typischer, vorhersehbarer Pflichten. Die Haftung des Lieferanten für einfache Fahrlässigkeit bei nicht wesentlichen Pflichten ist ausgeschlossen.

Diese Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Weiter ist bei Arglist oder einer übernommenen Garantie die Haftung nicht beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, wenn diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere solche Unmöglichkeit oder Verzögerungen, die der Empfänger durch Befolgung öffentlich-rechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit der REACH-VO veranlasst hat.

h)

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. In Fällen einer gesetzlichen oder vertraglichen Abnahme beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Abnahme.

Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadenersatzansprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für Bauwerke, sowie übliche Verwendungsteile von Bauwerken (§ 438 Abs 1 Nr 2 BGB); für dingliche Rechte Dritter oder im Grundbuch eingetragene Rechte (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB); im Falle abweichender gesetzlicher Sonderregelungen wie §§ 444, 445 b BGB; im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; in einem Fall, in welchem nach diesem Verträge gemäß Abschnitt 5 g) die Haftung nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

i)

Ist dem Lieferanten die vollständige, teilweise oder rechtzeitige Leistung aus Gründen nicht möglich, die außerhalb seines Machtbereichs liegen (höhere Gewalt), wie Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophe, Arbeitskampf, gemeine Not, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörung, Feuer- und Explosionsschäden, öffentlich-rechtliche Verfügungen), weil sich die Verfügbarkeit von Rohstoffen reduziert, welche der Lieferant gebraucht, so dass der Lieferant seine Pflichten



nicht erfüllen kann, so kann der Empfänger für die Dauer der höheren Gewalt Leistung nicht verlangen und kann auch Ersatzbeschaffung nicht verlangen.

Dies gilt auch, wenn die höhere Gewalt die Ausführung des Vertrages nachhaltig unwirtschaftlich macht.

Dieser Abschnitt ist auch anwendbar auf höhere Gewalt, welche bei einem Unternehmen besteht, von dem der Lieferant seinerseits Ware bezieht.

Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate fort, so ist der Lieferant berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Empfänger ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechte nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder vom Lieferanten anerkannt werden.

§ 7 Eigentumsübergang

a)

Der Lieferant behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor.

b)

Darüber hinaus behält sich der Lieferant das Eigentum vor, wenn zwar der Preis für diese Lieferung bezahlt worden ist, jedoch der Preis für weitere Lieferungen des Lieferanten nicht bezahlt worden ist.

c)

Wird das von dem Lieferanten gelieferte Produkt verarbeitet, während der Lieferant hieran noch das Eigentum vorbehält, so erwirbt der Lieferant unmittelbar das Eigentum an dem neu entstandenen Gegenstand. Wird das Produkt während des Eigentumsvorbehaltes gemeinsam mit anderen Produkten verarbeitet, so erwirbt der Lieferant Miteigentum quotal entsprechend des Warenwertes im Verhältnis zum Warenwert der übrigen verarbeiteten Produkte. Wird das Produkt vermischt oder verbunden, so wird ebenfalls der Lieferant quotal Miteigentümer an dem Gemisch oder der Verbindung im Verhältnis der Warenwerte der vermischten oder verbundenen Gegenstände zueinander.

d)

Für die an den Empfänger gelieferten Produkte, welche im Eigentum des Lieferanten stehen, gilt, dass der Lieferant dem Empfänger gestattet über diese zu verfügen, solange er seinen Pflichten aus dem Vertrag mit dem Lieferanten nachkommt. Forderungen, die der Lieferant erwirbt, indem er Verträge schließt, mit denen er sich verpflichtet, Produkte zu veräußern, die im Eigentum des Lieferanten stehen, tritt der Empfänger mit dem Vertragschluss an den

Lieferanten ab. Im Falle des Miteigentums an einem veräußerten Produkt, erfolgt die Abtretung zu der Quote, die dem Miteigentumsanteil entspricht. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Empfänger bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Lieferanten in Höhe der dann noch offenen Forderungen des Lieferanten an den Lieferanten ab.

Der Lieferant hat das Recht, Auskunft über die in seinem Eigentum stehenden Produkte und Forderungen aufgrund dieses Abschnitts zu verlangen.

Kommt der Empfänger in Zahlungsverzug, so kann der Lieferant Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Gegenstände von Empfänger verlangen und verlangen, dass der Erwerber über die im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenstände nicht weiter verfügt.

e)

Entspricht der Wert der so beim Empfänger befindlichen im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenstände mehr als 110 % der Gesamtwert der fälligen Forderungen des Lieferanten gegen den Empfänger, so kann der Empfänger verlangen, dass der Lieferant Eigentum an den Empfänger überträgt, so dass der Wert der Sicherungsgüter nicht mehr als 110% der offenen Forderungen überträgt. Der Lieferant wählt dabei die von ihm zu übertragenden Gegenstände aus.

§ 8 Schlussbestimmungen

a)

Der Empfänger ist verpflichtet, personenbezogene Daten des Lieferanten geheimzuhalten, insofern die Verwendung dieser Daten nicht öffentlich-rechtlich verpflichtend oder vertraglich vorgesehen oder einer ausdrücklichen Zustimmung unterliegt. Der Empfänger versichert, für die Verwendung von Daten den Vorgaben des BDSG und der DS-GVO in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Der Empfänger versichert, sämtliche Auftragsverarbeiter seinerseits zu dieser Pflicht anzuhalten.

Die Datenschutzbestimmungen des Lieferanten lassen sich einsehen über:

<https://enneatech.com/impressum/#datenschutz>

b)

Die Parteien vereinbaren als Gerichtstand für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags Aurich in Ostfriesland.

c)

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Jedoch sollen die Regeln des deutschen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Internationalen Warenkauf keine Anwendung finden.



d)

Sollte eine Vertragsbedingung von einem Gericht für unwirksam erklärt werden, so tritt an deren Stelle eine Klausel, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am ehesten entspricht und ihrerseits wirksam ist. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbedingung soll nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Vielmehr behält der übrige Vertrag seine Wirksamkeit.

Stand: 28.04.2022